

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 27.02.2024		
Beratungspunkt	Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		
Anlagen	Anlage 1 – Vergleich Entschädigungssätze Anlage 2 – Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Bei der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Oktober 2019 wurde aus dem Gemeinderat der Wunsch geäußert, künftig vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit über eine mögliche Anpassung dieser Satzung zu beschließen. Die letzte Satzungsänderung erfolgte zum 27. August 2022 mit Einführung einer Entschädigung für sachkundige Einwohner und Sachverständige für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses des Gemeinderates.

Die Verwaltung hat die Entschädigungssatzungen von Städten in der Region sowie von Großen Kreisstädten vergleichbarer Größe ausgewertet und die dort aufgeführten Entschädigungssätze verglichen. Das Ergebnis dieser Auswertung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt. In Anlehnung der Erhöhung der Entschädigungssätze durch den Landkreis wird vorgeschlagen, die Erstattungssätze pauschal um jeweils 20 % zu erhöhen.

Im Folgenden sind die vorgesehenen Änderungen aufgeführt:

§:	Regelung:	Bisherige Entschädigung:	Neue Entschädigung:
§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen			
Abs. 2	Der Durchschnittssatz beträgt für jede volle Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme	10,00 €	12,00 €
	Der Tageshöchstsatz beträgt	80,00 €	96,00 €
§ 2 Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme			
Abs. 4	Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet ... € nicht übersteigen	80,00 €	96,00 €
§ 3 Aufwandsentschädigung			
Abs. 2	Die Aufwandsentschädigung beträgt		

	a) für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ohne zeitliche Begrenzung je Sitzung	40,00 €	48,00 €
	b) für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates, sofern diese länger als eine Stunde dauern, je Sitzung	30,00 €	36,00 €
	bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden	40,00 €	48,00 €
	c) für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, ohne zeitliche Begrenzung je Tätigkeit	24,00 €	28,80 €
Abs. 3	Die Fraktionssprecher und die übrigen Stadträte erhalten als Ersatz ihrer durch ihr Mandat bedingten Mehrauslagen neben der Entschädigung nach Absatz 2 folgende monatliche Pauschalbeträge:		
	a) Die Fraktionssprecher von monatlich je In diesem Pauschalbetrag ist die Vergütung für die Teilnahme an Fraktionssprechersitzungen enthalten. Eine solche wird deshalb nicht zusätzlich bezahlt.	150,00 €	180,00 €
	b) Die übrigen Stadträte von monatlich je	60,00 €	72,00 €
Abs. 4	Der Stellvertreter, welcher den Oberbürgermeister vertritt, erhält anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für jede Inanspruchnahme als Oberbürgermeister-Stellvertreter eine Pauschale von	24,00 €	28,80 €
	Bei einer längeren Vertretung des Oberbürgermeisters wird vom 1. Tag der Vertretung an eine tägliche Pauschale von ... € gezahlt,	24,00 €	28,80 €
	die sich vom 14. Tage der Vertretung an auf täglich ... € erhöht.	35,00 €	42,00 €
Abs. 8	Die Stellvertreter der ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls im Vertretungsfalle eine pauschale Aufwandsentschädigung wie folgt:		
	- vom 1. bis 13. Vertretungstag täglich	14,00 €	16,80 €
	- ab dem 14. Vertretungstag täglich	18,00 €	21,60 €
Abs. 9	Vom Gemeinderat nach §§ 40 oder 41 GemO für einen Ausschuss des Gemeinderates bestellte sachkundige Einwohner erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ... € ohne zeitliche Begrenzung der Sitzung. Dasselbe gilt für Sachverständige, die auf Vorschlag des Gemeinderates regelmäßig zu den Beratungen eines Ausschusses des Gemeinderates hinzugezogen werden.	40,00 €	48,00 €

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen			
Abs. 1	Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von ... € pro Tag erstattet.	80,00 €	96,00 €

Durch die Neufassung des Landesreisekostengesetzes, welche am 01.01.2022 in Kraft getreten ist, ist auch eine redaktionelle Anpassung von § 5 der Entschädigungssatzung notwendig. Das neue Landesreisekostengesetz wurde kürzer gefasst, wodurch sich die Bezeichnungen der Paragraphen verändert haben. Eine Unterscheidung der Erstattungen in Abhängigkeit der Besoldungsgruppe besteht nicht mehr.

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
§ 5 Fahrkosten	§ 5 Fahrkosten
Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 9 bis A 16 bzw. eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.	Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, die Entschädigungssatzung im Ganzen neu zu beschließen. Die Neufassung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Z IN OB

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Anpassungen der Entschädigungssätze und der weiteren Änderung der Entschädigungssatzung zu und beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Beratung: